



PROTOKOLL

zur

6. GEMEINDERATS-SITZUNG

Donnerstag, den 16. Februar 2017; 19.00 Uhr

- Anwesende: Bürgermeister: Hr. Rieder Herbert als Vorsitzender
- Vizebürgermeister: Hr. Seil Franz u. Hr. Ellinger Wilfried
- Gemeindevorstand: Hr. Friedl Roland
- Gemeinderäte: Duckmüller Fritz, Ing. Schütz Stefan, Lanner Johannes, Lanzinger Johannes, Lintner Christine, Spitzer Dominik, Priewasser Sandra, Egger Irmgard, Franzl Max und Saringer Peter.
- Ersatz: Hr. Brunner Johann für Hr. GV Stöfan Josef
Hr. Dr. Schreder Josef für Fr. GR Kobler Elfriede
Hr. Mag. Osl Günter für Hr. GR Mag. Hörmann Franz
- Schriftführer: Hr. Lichtmanegger Otto (Amtsleiter)
Hr. Schipflinger Günter (Finanzverwalter)

Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 6. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Auf seinen Antrag und einstimmigen Beschluss werden die ursprünglichen Punkte 6) und 10) von der Tagesordnung gestrichen und durch nachfolgende Tagesordnungspunkte ersetzt:

6) **Fuchs, Bucher-Fuchs, Astner, Arnold – Bebauungsplan**

Information und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 1458/8, KG Kirchbichl, gem. der Vorgabe der Forstinspektion Wörgl-Kufstein.

10) **Hr. Kurt Peer, Waldhofstr. 19 – Gemeinde Kirchbichl;**

Abtretung einer Teilfläche der Gp. 723/6 und Übernahme ins Öffentliche Gut

Information und Beschlussfassung über

- a) die kostenlose Abtretung einer Teilfläche aus Gp. 723/6 (Bes.: Hr. Kurt Peer) im Ausmaß von 138 m² und Einbeziehung der gegenständlichen Teilfläche in das Gst. 723/8 in EZL. 223 (Öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde von Hr. DI Armin Pitsch, Kufstein, vom 19.01.2017, GZ. 1393/16, sowie
- b) die Widmung der betreffenden Teilfläche als Öffentliches Gut (Gemeingebrauch)

Sodann wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Gemeinde Kirchbichl – Gebührenfestsetzung Wohn- und Pflegeheim

Information und Beschlussfassung über die Festsetzung der vom Land genehmigten Heimgebühren für das Wohn- und Pflegeheim der Gemeinde Kirchbichl mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2017.

Vom Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass bekanntlich in der Dezember-Sitzung die Gemeindeabgaben mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres festgesetzt werden. Dies betrifft auch die Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, welche immer im Nachhinein erfolgt. Nun wurde mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30.01.2017 (GZl. Va-777-434/229) mitgeteilt, dass die beantragten Tagsätze zu erhöhen sind. Dies hängt damit zusammen, dass bei den ursprünglichen Tagsatzkalkulationen eine Bezugserhöhung von 0,8 % angenommen wurde und diese letztlich 1,3 % betrug.

Beschluss:

Demzufolge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger nachfolgende Tagsätze ab 01.01.2017 für das Wohn- und Pflegeheimes festzusetzen:

Wohnheim	€ 41,60	(bisher € 41,20)
Erhöhte Betreuung 1	€ 55,10	(bisher € 54,85)
Erhöhte Betreuung 2	€ 66,10	(bisher € 65,85)
Teilpflege 1	€ 86,40	(bisher € 86,00)
Teilpflege 2	€ 104,80	(bisher € 104,25)
Vollpflege	€ 122,70	(bisher € 122,10)

Alle weiteren Gebühren-Regelungen für das Wohn- und Pflegeheim lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 bleiben gleich.

Herr Bgm. Rieder bemerkt abschließend, dass wir mit unseren Heimgebühren im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden im unteren Drittel liegen.

Punkt 2

Gemeinde Kirchbichl – Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG

Information und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der Tiroler Wasserkraft AG betreffend die Gp. 7478/2 (ehem. Kaiserwerksareal).

In der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte eine Neuverkabelung der Stromversorgung von der Trafostation beim ehemaligen Kaiserwerksareal entlang des Gehsteiges Richtung Kreisverkehr und weiterführend bis zum neuen Gewerbegebiet im Bereich des Bahnhofes. Nachdem wir als Gemeinde im Bereich der Gp. 748/2 (neues Musikheim) als Grundeigentümer davon betroffen sind, wurde dahingehend ein Dienstbarkeitszusicherungsvertrag ausgearbeitet, der dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird (siehe Beilage – Blatt Nr.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag von Hr. GR Schütz den einstimmigen Beschluss, den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag in der gegenständlichen Form mit der TIWAG abzuschließen.

Punkt 3

Gemeinde Kirchbichl – Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für Schülerinnen und Schüler

Information und Beschlussfassung über die Verordnung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für Schülerinnen und Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Kirchbichler Schulen.

Bezugnehmend auf die Ganztagschulen klärt der Vorsitzende darüber auf, dass das Tiroler Schulorganisationsgesetz in § 99i vorsieht, die Beiträge in Verordnungsform festzusetzen. Es ist daher erforderlich – zusätzlich zum Gemeinderatsbeschluss – eine Verordnung zu erlassen und der Abteilung Bildung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger den einstimmigen Beschluss, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung der Gemeinde Kirchbichl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulen in der Gemeinde Kirchbichl (Volksschule Kirchbichl, Volksschule Bruckhäusl, Neue Mittelschule)

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulen in der Gemeinde Kirchbichl (Volksschule Kirchbichl, Volksschule Bruckhäusl, Neue Mittelschule) hebt die Gemeinde Kirchbichl Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20.00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;

- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 25,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 30,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat.

Der Betreuungsbeitrag wird durch den Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 3,00 pro Mittagessen.

Der Verpflegungsbeitrag wird durch den Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind jeweils nach Monatsende bzw. nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Punkt 4

Gemeinde Kirchbichl – ÖBB Infrastruktur AG – Ankauf einer Teilfläche der Gp. 370/4 zur Verbreiterung der Gemeindestraße

Information und Beschlussfassung über

- a) den Ankauf einer Teilfläche aus Gp. 370/4 im Ausmaß von 55 m² zum Preis von € 35,00/m² lt. schriftlicher Vereinbarung vom 21.12.2015 sowie
- b) die Einbeziehung der gegenständlichen Teilfläche in das Gst. 740/4 in EZl. 223 (Öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros TRIGONOS, Wörgl, vom 18.11.2016, GZ. 757/2016GT, sowie
- c) die Widmung der betreffenden Teilfläche als Öffentliches Gut (Gemeingebrauch).

Um das neue Gewerbegebiet im Bereich des Bahnhofes verkehrstechnisch ordnungsgemäß erschließen zu können (siehe beil. Vermessungskurkunde – Blatt Nr.) ist es erforderlich, eine Teilfläche der Gp. 370/4 im Ausmaß von 55 m², welche im Besitz der ÖBB Infrastruktur AG steht, anzukaufen.

Beschluss:

Demzufolge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schütz einstimmig,

- a) den Ankauf einer Teilfläche aus Gp. 370/4 im Ausmaß von 55 m² zum Preis von € 35,00/m² lt. schriftlicher Vereinbarung vom 21.12.2015 sowie
- b) die Einbeziehung der gegenständlichen Teilfläche in das Gst. 740/4 in EZL. 223 (Öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros TRIGONOS, Wörgl, vom 18.11.2016, GZ. 757/2016GT, sowie
- c) die Widmung der betreffenden Teilfläche als Öffentliches Gut (Gemeingebrauch) zu genehmigen und die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.

Punkt 5

Vertex - Dietrich, Hans Neuner-, Egon Dietrich Straße – FLÄWI-Plan und Bebauungsplan

Information und Beschlussfassung über

- a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 1393/4, 1393/7, .354, 1393/8, 1401/20 KG 83007 Kirchbichl – einheitliche Widmung (Mb – 1) in BAULAND allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016 - Einschränkung auf Wohnungen gemäß § 40.6 TROG 2016 - Festlegung der zulässigen Art von Betrieben gemäß § 39.2 TROG 2016 „Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig“
- b) Auflage- und Erlassungsbeschluss für einen Bebauungsplan für die Gpn. 1393/4, 1393/7, .354, 1393/8, 1401/20 KG 83007 Kirchbichl.

Zu lit. a)

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die beiden Betriebsflächen der Firmen Dietrich Luft+Klima GmbH, wie auch der Fa. Vertex GmbH als Logistik-Dienstleister. Zum Betriebsareal der Fa. Dietrich zählen die hier betroffenen Grundstücke Nr. 1401/20, .354 und 1393/4, die an der östlichen Hälfte des Planungsgebietes positioniert sind. Die beiden Grundstücke Nr. 1393/7 und 1393/8 umfassen die Betriebsfläche der Fa. Vertex, die nördlich der Lofererstraße in der westlichen Hälfte des Planungsgebietes liegen.

Es zählen noch weitere Grundstücke zu den betrieblich relevanten Arealen, wobei diese allerdings nicht vom gegenständlichen Widmungsverfahren betroffen sind. Die beiden Firmen befinden sich im Ortsteil Bruggermühle, der sich östlich des Grattenbergels als Wohnsiedlungsgebiet mit Betriebsentwicklungen, vor allem entlang der einst noch als Landesstraße B 178 verwalteten Lofererstraße gebildet hat. Dort befinden sich die beiden Betriebsareale nördlich der Lofererstraße in der östlichen Hälfte des Siedlungsraumes. Die Lofererstraße ist mittlerweile eine Gemeindestraße. Unmittelbar von den Betriebsflächen umschlossen bestehen sechs Grundstücke an dieser Straßenseite mit vor allem Wohn- und Freizeitnutzung.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt einerseits von der Lofererstraße, Gst.Nr. 1828, andererseits von der Egon-Dietrich-Straße, Gst.Nr. 1830/3 und von der Hans-Neuner-Straße, Gst.Nr. 1393/1, aus.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Planungsziel:

Beide Betriebe beabsichtigen die Errichtung von Erweiterungsbauten auf den Firmengeländen. Um die Errichtung von Wohngebäuden und die damit einhergehenden Nutzungskonflikte mit den bestehenden Betrieben ausschließen zu können, wurde nunmehr eine Widmungsänderung angestrebt, die nur mehr betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates BM. Ing. Schütz Stefan beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Architekturbüro Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Februar 2017, mit der Planungsnummer 511-2017-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 1393/4, 1393/7, .354, 1393/8 und 1401/20, KG 83007 Kirchbichl, (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

.354 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 200 m²)

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgenommen sind Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weitere G r u n d s t ü c k

1393/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 35 m²)

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgenommen sind Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weitere G r u n d s t ü c k

1393/7 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 2109 m²)

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgenommen sind Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

weitere G r u n d s t ü c k

1393/8 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 2096 m²)

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgenommen sind Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und

Tankstellen sind nicht zulässig

weitere Grundstücke

1401/20 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 10883 m²)

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgenommen sind Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu lit. b)

Planungsgebiet:

Bereich der Gst.Nr. 1393/4, 1393/5, 1393/8 und 1401/20, Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst die beiden Betriebsflächen der Firmen Dietrich Luft+Klima GmbH wie auch der Fa. Vertex GmbH als Logistik-Dienstleister, wie auch das Grundstück Nr. 1393/5, das mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut ist. Zum Betriebsareal der Fa. Dietrich zählen die hier betroffenen Grundstücke Nr. 1401/20 und 1393/4, die an der östlichen Hälfte des Planungsgebietes positioniert sind. Das Grundstück Nr. 1393/8 umfasst die Betriebsfläche der Fa. Vertex, die nördlich der Lofererstraße in der westlichen Hälfte des Planungsgebietes liegt. Es zählen noch weitere Grundstücke zu den betrieblich relevanten Arealen. Diese sind allerdings von der gegenständlichen Bebauungsplanung nicht betroffen. Die beiden Firmen befinden sich im Ortsteil Bruggermühle, der sich östlich des Grattenbergels als Wohnsiedlungsgebiet mit Betriebsentwicklungen vor allem entlang der einst noch als Landesstraße B 178 verwalteten Lofererstraße gebildet hat. Dort befinden sich die beiden Betriebsareale nördlich der Lofererstraße in der östlichen Hälfte des Gesamtsiedlungsraumes. Die Lofererstraße ist mittlerweile eine Gemeindestraße.

Unmittelbar an die Flächen der Fa. Dietrich schließt das Gst.Nr. 1393/5 an, das zwecks besserer Bebaubarkeit ebenso zum Planungsgebiet hinzugenommen wurde.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt einerseits von der Lofererstraße, Gst.Nr. 1828, andererseits von der Egon-Dietrich-Straße, Gst.Nr. 1830/3, und von der Hans-Neuner-Straße, Gst.Nr. 1393/1, aus. Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Planungsziel

Alle drei Eigentümer der betroffenen Grundflächen planen die Errichtung von Erweiterungsbauten bzw. von neuen Gebäuden. Zwecks besserer Bebaubarkeit der Gewerbeflächen wurde bereits im Jahr 2003 im Bebauungsplan „Hauser-Fritz“ die besondere Bauweise für gewisse Grundstücke festgelegt.

Dieser Ansatz wurde aufgegriffen und nun weitergeführt, in dem Festlegungen getroffen wurden, die eine geordnete und zukunftsorientierte bauliche Entwicklung auf den Flächen garantieren.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von Hr. Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1393/4, 1393/5, 1393/8 und 1401/20, KG Kirchbichl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 06.02.2017, GZl. FF161/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6

Fuchs, Bucher-Fuchs, Astner, Arnold – Bebauungsplan

Information und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes der Gp. 1458/8, KG Kirchbichl, gem. der Vorgabe der Forstinspektion Wörgl-Kufstein.

Planungsgebiet:

Bereich des Gst.Nr. 1458/8, Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst das zu ca. 4/5 gewidmete und bebaute Grundstück wie o.a., das nordöstlich im mittleren Bereich an der Bodenstraße im so genannten „Kirchbichler Boden“ liegt. Die Parzelle reiht sich neben einer Vielzahl anderer Grundstücke in ähnlicher Lage ein, wobei viele dieser Parzellen auf Grund der nördlich der Gebäude stark ansteigenden Geländeverhältnisse und des kenntlichgemachten braunen Hinweisbereiches = Steinschlag derzeit keine einheitliche Flächenwidmung aufweisen.

Mit der an und für sich einfachen Arrondierungswidmung zur Erlangung einer parzellenscharfen Widmung am Grundstück wurde die Pufferzone zum Schutzwald hin berührt, die bislang im Freiland lag.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Bodenstraße, Gst.Nr. 1459.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Planungsziel:

Die vier Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, allesamt Geschwister, beabsichtigen, die Bereinigung der beiden unterschiedlichen Flächenwidmungen am Grundstück. Cirka 1/5 des Grundstückes wurde zum Waldrand hin ins Wohngebiet aufgenommen.

Auf Grund der Nähe zum Waldrand (Schutzwald) und der hier kenntlichgemachten Steinschlagzone müssen auch für geringfügige Arrondierungen entsprechende Fachbeurteilungen angefordert werden, um mögliche Beeinträchtigungen von Personen und Gebäuden zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen unterbinden zu können.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von Hr. Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1458/8, KG Kirchbichl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 09.02.2017, GZl. FF022/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7

TIWAG – KW Kirchbichl, Viktor Kaplan Straße – „Umwidmungsansuchen“

Information und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 370/4, 440, 663/1, 665, 1951/1 und 2006/1.

Durch die Änderung der Grundstücksgrenzen ist eine Arrondierung zur Herstellung einer einheitlichen Grundstückswidmung erforderlich. Hierzu werden Teilflächen der angeführten Grundstücke von derzeit Freiland in SONDERFLÄCHE standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2011 mit der Festlegung des Verwendungszwecks „Kraftwerk“, umgewidmet.

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst mehrere Teilflächen am Rand der Hauptwidmungsfläche des Kraftwerksareales, die im Zuge einer Neuvermessung nach dem Verschneiden mit der Bestandswidmung als Fehlstellen übriggeblieben sind.

Das Kraftwerk in Kirchbichl befindet sich in zentraler Lage unmittelbar am Ende des Zulaufkanals des Inns zum Turbinenhaus und dort im Wesentlichen an der topographisch rechten Uferseite.

Das gesamte Gelände umfasst neben den Gebäuden und Anlagen an der südlichen Kanalseite auch das Turbinenhaus selbst, das über dem Kanal angeordnet ist, wie auch Anlagen auf der nördlichen Kanalseite. Südöstlich wird das Areal von der ÖBB Hauptbahnstrecke Kufstein-Innsbruck-Brenner besäumt. Der Gleisanschluss ist für den Transport von schwerem Gerät als Bestand am Kraftwerksareal vorhanden.

Südwestlich besteht eine Gemeindestraße, über die die verkehrsmäßige Erschließung des Areals erfolgt. Im Übrigen schließen Freilandflächen und Gewässerflächen an das Gelände an.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Planungsziel

Die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt, Erweiterungsmaßnahmen im Bereich von Gebäuden und Anlagen umzusetzen. Als Grundvoraussetzung wurde die Herstellung einer parzellenscharfen Flächenwidmung angestrebt. Gemäß dem Lageplan des Geometers ergaben sich am südwestlichen, südöstlichen und nördlichen Rand der bislang bestehende Widmungsfläche Änderungen, die als Arrondierungen gewertet wurden. Ein größerer Bereich wurde nördlich ins Freiland – Fließgewässer – rückgeführt, wodurch nunmehr auch keinerlei Beeinträchtigung der im ÖRK ausgewiesenen FÖ-Fläche vorliegt. Bei der Fortschreibung des ÖRK wurde speziell diese Fläche bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Auf Antrag von Gemeinderat BM. Ing. Stefan Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Architekturbüro Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 07. Februar 2017, mit der Planungsnummer 511-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 440, 370/4, 665, 663/1, 2006/1, 1951/1, 663/3, KG 83007 Kirchbichl, (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück

1951/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 1906 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk
in
Freiland § 41

sowie
1951/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 75 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke
2006/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 439 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstücke
370/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 54 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstücke
440 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 20 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstücke
663/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 578 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstücke
663/3 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 5 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk
in
Freiland § 41

sowie
663/3 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 5 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstücke
665 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 19 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 8

Hirn Andreas, Hirn Margit, Hammerwerkstraße - FLÄWI-Plan und Bebauungsplan

Änderungen im Zeitraum des Auflageverfahrens (verkürzte Auflage)

Information und Beschlussfassung über

- a) Änderung des Flächenwidmungsplanes von fünf Baugrundstücken von Freiland in gemischtes Wohngebiet mit eingeschränkter Baulandeignung gem. §§ 37 iVm. 38 Abs. 2 TROG 2016. Der Planungsbereich befindet sich auf einer Teilfläche der Gp. 1100/1, KG Kirchbichl, an der Hammerwerkstraße.

Textliche Festlegung für das gemischte Wohngebiet (Wg – 1):

- Ausführung von Fenstern von Wohnräumen Richtung Bahntrasse als Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung).
- Ausführung von Wohnräumen Richtung Bahntrasse mit einer Lüftungsanlage

- b) Beschluss über einen Bebauungsplan für den von der Umwidmung betroffenen Planungsbereich auf Gp. 1100/1, KG Kirchbichl.

Zu lit. a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 06.10.2016 beschlossen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 370/4, 1100/1, 1100/4, 1859 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Eventualbeschluss).

In diesem Zeitraum wurde seitens der Grundstückseigentümerin das lärmschutztechnische Gutachten betreffend der gegenständlichen Umwidmung vorgelegt.

Das Ergebnis der Messungen sowie die gutachterliche Stellungnahme stand jedoch im Widerspruch zur geplanten Baulandwidmung (Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2016).

Somit war die Planung zu ändern, damit die geplante Widmung den lärmtechnischen Gegebenheiten in diesem Bereich entspricht. Für die Arrondierung der umliegenden Bestandsgrundstücke bleibt die „Bestandswidmung Wohngebiet“ erhalten. Die fünf neuen Baugrundstücke sind nun als gemischtes Wohngebiet mit eingeschränkter Baulandeignung „Lärmschutz“ (Wg-1) geplant.

Auszug aus dem vorgenannten Gutachten:

„Der gesamte Bauplatz kann, als lärmtechnischer Sicht als „allgemeines Mischgebiet“ ohne zusätzliche Maßnahmen, oder als „gemischtes Wohngebiet mit textlicher Ergänzung“ gewidmet werden.

Lärm-Grenzwerte für gemischtes Wohngebiet werden während der Tages- und Abendzeit eingehalten.

Lärm-Grenzwerte für gemischtes Wohngebiet werden während der Nachtzeit um bis zu 5 dB überschritten - im Folgenden werden Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt, welche als textliche Ergänzung im Flächenwidmungsplan verankert werden können.“

Diesem Gutachten entsprechend, kam es zur Änderungsplanung und Festlegung eines gemischten Wohngebietes mit eingeschränkter Baulandeignung. Die Änderungsplanung wurde vom Bauamt Kirchbichl erstellt.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Erläuterungsbericht „Hammerwerkstraße – Hirn“ 2. Auflage- und Erlassungsbeschluss (verkürzt):

„Änderung des elektronischen Flächenwidmungsplanes, GZL 511-2016-00013, vom 07.02.2017. Betroffen sind die Grundstücke (zur Gänze/ zum Teil) Gpn. 370/4, 1100/1, 1100/4, 1859, KG Kirchbichl.

Die Gemeinde Kirchbichl beabsichtigt die Erlassung einer Änderung des elektronischen Flächenwidmungsplanes, mit welcher im Bereich der Gp. 1100/1, KG Kirchbichl, an der Hammerwerkstraße fünf Baugrundstücke als gemischtes Wohngebiet mit eingeschränkter Baulandeignung gewidmet werden sollen. Die erforderlichen Planunterlagen wurden vom Bauamtsleiter Herrn Ing. Egger Andreas erstellt. Aufgrund der unter www.lärminfo.at dargestellten Karte, wurde ein lärmschutztechnisches Gutachten angefordert. Bei der 1. Auflage (W) kam es zur Überschreitung der Grenzwerte gemäß § 37 TROG 2017. Aufgrund des Gutachters von DI. Fiby, welches innerhalb des Auflage- bzw. Stellungnahme-Zeitraumes eingelangt ist, war eine Änderung der Planung erforderlich.

Diesbezüglich hat nach Erstprüfung durch die Abteilung ESA auch noch eine Besprechung mit dem Büro von Landesrat Mag. Tratter, dem zuständigen Sachgebietsleiter Herrn DI. Lechner (Abt. ESA) sowie der Leitung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht stattgefunden. Hier waren auch Gemeindevertreter und der Lärmschutztechnische Gutachter vom Büro Fiby anwesend.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Besprechung kam es zur Überarbeitung des lärmschutztechnischen Gutachtens, sodass dieses schlüssig ergab, dass ein gemischtes Wohngebiet mit textlicher Festlegung (Lärmschutz) zulässig ist.

Als textliche Festlegung (Lärmschutz) wurde als Wg-1 aufgenommen: „Die Fenster von Wohnräumen Richtung Bahntrasse sind als Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung) auszuführen. Die Wohnräume Richtung Bahntrasse sind mit einer Lüftungsanlage auszustatten.“

Auszug aus dem 2. lärmschutztechnischen Gutachten von DI. Fiby:

„GUTACHTLICHE ZUSAMMENFASSUNG:

Aus lärmtechnischer Sicht kann einer Umwidmung der GP 1100/1 KG Kirchbichl in „Allgemeines Mischgebiet“ oder „gemischtes Wohngebiet mit textlicher Ergänzung“ zugestimmt werden.

Als textliche Ergänzung soll im Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden:

- Ausführung von Fenstern von Wohnräumen Richtung Bahntrasse als Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung).
- Ausführung von Wohnräumen Richtung Bahntrasse mit einer Lüftungsanlage

Allgemein kann der Bauplatz aus lärmtechnischer Sicht für Wohnnutzung als geeignet bezeichnet werden. Unter Punkt „5.4.Widmungseignung aus lärmtechnischer Sicht:“ des vorliegenden Gutachtens wird ein entsprechender Widmungsvorschlag unterbreitet und erläutert, bzw. Maßnahmen zum Erreichen guter Wohnqualität aufgezeigt.“

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst den südwestlichen Teil des Grundstücks Nr. 1100/1, KG Kirchbichllund und deren mittelbare Umgebung (Verkehrerschließungsflächen) und befindet sich im Ortsteil Kastengstatt an der Hammerwerkstraße. Südöstlich führt die Bahntrasse „Kufstein – Innsbruck – Brenner“ vorbei.

Südlich schließt eine bestehende Wohnbebauung mit lockerer Bebauung (Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser) an, nördlich (Freiland) wird die Wiese weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Streifen zwischen der Grundgrenze und dem Gleiskörper ist als Wald gekennzeichnet, welcher derzeit jedoch kaum bestockt ist.

Die im RO-Konzept dargestellte Leitungstrasse der TIWAG (Mittelspannung) wurde größtenteils verkabelt. Der im südlichen Bereich befindliche Stahlbetonmast bleibt erhalten. Dies wurde bei der Planung der Erschließungsstraße entsprechend berücksichtigt. Die Straßenbauplanung wird vom Bauamt Kirchbichl erstellt. Dabei werden auch entsprechende Sickerflächen zur entsprechenden Versickerung der Straßenwässer (Rasensickermulden) berücksichtigt. Die Bemessung dieser Anlagen erfolgt durch ein Zivilingenieurbüro für Siedlungswasserbau.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die öffentliche Gemeindestraße „Hammerwerkstraße“. Für die Siedlungsstraße liegt eine Planung vor, in der auch der Ausbau der Trinkwasserver- und der Schmutzwasserentsorgung berücksichtigt wurden. Weitere Infrastruktureinrichtungen sollen ebenfalls verlegt werden.

Planungsziel:

Der einheimische Eigentümer und seine Tochter beabsichtigen die Veräußerung von fünf Baugrundstücken zur Tilgung von finanziellen Außenständen. Die einheimischen Käufer sind bereits bekannt, diese beabsichtigen eine ehestmögliche Bebauung zur Schaffung von Wohnraum (HWS).

Der von der Umwidmung (Bauland) betroffene Bereich soll in fünf Grundstücke geteilt (siehe Bebauungsplan) und zukünftig mit Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern verbaut werden. Die Gemeinde Kirchbichl bestätigt, dass Bedarf am gegenständlichen Bauland gegeben ist. Damit die Siedlungsentwicklung nachhaltig und entsprechend den Vorgaben des Raumordnungskonzeptes von Statten geht, erfolgte die Ausweisung einer „geplanten örtlichen Straße gem. § 53.1“. Darin sind auch Schneeabladeflächen und ausreichende Flächen für Versickerungsanlagen mitberücksichtigt. Gleichzeitig mit dem Beschluss hinsichtlich der Änderung des FLÄWI, soll der Eventualbeschluss für den Bebauungsplan von DI. Filzer Stephan gefasst werden.

Ergänzend wurden die „Widmungsränder“ an den tatsächlichen Grenzverlauf und den geplanten Straßenverlauf angepasst.

Beschluss:

Auf Antrag des GR. BM. Ing. Schütz Stefan beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Bauamtsleiter Ing. Egger Andreas ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 08. Februar 2017, mit der Planungsnummer 511-2016-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 370/4, 1100/1, 1100/4, 1859 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 2 Wochen hindurch** (verkürzte Auflage) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück
1100/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 118 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

1100/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 1000 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie
1100/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 430 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie
1100/1 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 3359 m²)
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeneignung § 37 (3,4,5), Festlegung
Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Die Fenster von Wohnräumen Richtung Bahntrasse sind als
Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung) auszuführen. Die Wohnräume Richtung
Bahntrasse sind mit einer Lüftungsanlage auszustatten.

weitere Grundstücke
1100/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 76 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie
1100/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 1 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie
1100/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 39 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie
1100/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 1 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke
1859 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 1 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke
370/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 11 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

370/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 331 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie
370/4 KG 83007 Kirchbichl (70511) (rund 5 m²)
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung
Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Die Fenster von Wohnräumen Richtung Bahntrasse sind als
Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung) auszuführen. Die Wohnräume Richtung
Bahntrasse sind mit einer Lüftungsanlage auszustatten.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Zu lit. b

Planungsgebiet:

Bereich des Gst.Nr. 1100/1, Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst den südwestlichen Teil des Grundstückes Nr. 1100/1, das im Ortsteil
Kastengstatt liegt und sich zwischen der Hammerwerksstraße und der Eisenbahnstrecke Kufstein –
Innsbruck – Brenner der ÖBB erstreckt. Dieser Teil wurde bei der Fortschreibung des ÖRK ohne
Einschränkungen berücksichtigt.

Das Grundstück schließt südlich an eine bestehende Wohnbebauung an. Auf Grund
unterschiedlicher Grundstücksgrößen und Konfigurationen sind differierende Baudichten
ausgeprägt, wobei der lockere Bauungscharakter durch die bestehenden Einzelhäuser oft
verschachtelt und unstrukturiert wirkt. Beide Flanken des Einschnittes, in dem die Bahntrasse
liegt, waren bis vor Kurzem noch bestockt. Die Flächen sind in der Biotopkartierung als
Waldflächen (Ahorn-Eichen-Mischwald) festgehalten, im alten und auch im neuen ÖRK waren/
sind die Flächen als forstwirtschaftliche Freihalteflächen gekennzeichnet. Ob die Rodung der
Flächen rechtlich gedeckt war, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die im ÖRK kenntlich gemachte Frei-Mittelspannungsleitung wurde im Bereich des
Planungsgebietes mittlerweile verkabelt.

Verkehrsmäßig wird das Planungsgebiet über die Hammerwerksstraße Gst.Nr. 1859 erschlossen.
Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

Planungsziel:

Die einheimische Eigentümerin beabsichtigt, die fünf möglichen Grundstücke, die Ausmaße
zwischen ca. 495 m² und 590 m² aufweisen, zu veräußern, um ihre finanziellen Außenstände
tilgen zu können. Der nördliche Teil des Grundstückes wurde im neuen ÖRK nicht berücksichtigt,
eine weitere künftige Ausdehnung ist jedoch grundsätzlich möglich.

Gleichzeitig ist geplant, ein neues Erschließungssystem umzusetzen (z0-Fläche = infrastrukturelle
Defizite), um die südöstlichen geplanten Grundstücke an das bestehende Straßennetz anbinden zu
können.

Die private Zufahrt zum Gst.Nr. 1100/4, die östlich entlang des Grundstückes Nr. 1100/3 verlief,
soll zum neuen Straßensystem hinzugenommen werden, wobei im Gegenzug eine Fläche am

südlichen Rand des Planungsgebietes zum Gst.Nr. 1100/4 geschlagen werden soll. Die Hammerwerksstraße wird im Bereich des Planungsgebietes aufgeweitet, um entsprechende Versicherungsflächen anlegen zu können.

Die beiden Straßenzwickel im Erschließungssystem, südlich und nördlich, sollen als Schneeablagerungsflächen dienen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Schütz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von Hr. Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1100/1, KG Kirchbichl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 13.09.2016, Korrr: 09.02.2017, GZl. FF118/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9

Gemeinde Kirchbichl - TIWAG - Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

Information und Beschlussfassung über die Einräumung der Geh- und Fahrrechte für die Gemeinde und „Dritte“ auf dem Geh- und Radweg im Bereich des TIWAG Kraftwerkes (Wegbau 2015).

Herr Bgm. Rieder klärt den Gemeinderat darüber auf, dass für die Benützung des neu erstellten Geh- und Radweges, welcher von der Zufahrt des Kraftwerkes Kirchbichl bis zur L 212 (Lankampfener Landesstraße) verläuft von der TIWAG ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag erstellt wurde. Mit diesem Vertrag – der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird (siehe Beilage – Blatt Nr.) – räumt die TIWAG der Gemeinde Kirchbichl das Recht des Gehens und Fahrens mit einspurigen Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor auf den im Dienstbarkeitsplan markierten Flächen der Grundstücke 663/1, 663/3 und 2006/1, KG Kichbichl, ein.

Beschluss:

Demzufolge wird auf Antrag von Hr. GR Schütz einstimmig beschlossen, den gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag in der vorliegenden Form mit der TIWAG abzuschließen.

Punkt 10

Hr. Kurt Peer, Waldhofstr. 19 – Gemeinde Kirchbichl:

Abtretung einer Teilfläche der Gp. 723/6 und Übernahme ins Öffentliche Gut

Information und Beschlussfassung über

- a) die kostenlose Abtretung einer Teilfläche aus Gp. 723/6 (Bes.: Hr. Kurt Peer) im Ausmaß von 138 m² und Einbeziehung der gegenständlichen Teilfläche in das Gst. 723/8 in EZl. 223 (Öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde von Hr. DI Armin Pitsch, Kufstein, vom 19.01.2017, GZ. 1393/16, sowie
- b) die Widmung der betreffenden Teilfläche als Öffentliches Gut (Gemeingebrauch)

Der Vorsitzende klärt darüber auf, dass bis dato eine Teilfläche der Waldhofstraße über das Privatgrundstück von Hr. Kurt Peer führte (siehe bei. Lageplan – Anhang Blatt Nr.

Nachdem nun von Hr. Peer angeboten wurde, die gegenständliche Fläche kostenlos an das Öffentliche Gut abzutreten, wurde eine Vermessung in Auftrag gegeben und ist unsererseits die Grundbuchsordnung herzustellen.

Beschluss:

Demzufolge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schütz einstimmig,

- a) die kostenlose Abtretung einer Teilfläche der Gp. 723/6 (Bes.: Hr. Kurt Peer) im Ausmaß von 138 m² und Einbeziehung der gegenständlichen Teilfläche in das Gst. 723/8 in EZl. 223 (Öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde von Hr. DI Armin Pitsch, Kufstein, vom 19.01.2017, GZ. 1393/16, sowie
- d) die Widmung der betreffenden Teilfläche als Öffentliches Gut (Gemeingebrauch) zu genehmigen und die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.

Punkt 11

Fr. GR Kobler Elfriede – Mandatsverzicht

- a) Nachbesetzung im Gemeinderat
- b) Nachbesetzung in den div. Ausschüssen (Namhaftmachung)

Der Gemeinderat wird vom Vorsitzenden darüber informiert, dass Fr. GRin Kobler Elfriede mit Schreiben vom 30.01.2017 (eingelangt am 30.01.2017) ihren Mandatsverzicht erklärte, der mit 06.02.2017 rechtswirksam wurde. An Stelle von Fr. Kobler ist nun Hr. Ing. Dr. Josef Schreder in den Gemeinderat nachgerückt. Bemerkt wird, dass Hr. Schreder bereits angelobt wurde.

Weiters erfolgen nachstehende Änderungen in div. Ausschüssen durch Namhaftmachung seitens der Gemeinderatsfraktion „Kirchbichler Liste Tiroler Volkspartei“ (die Änderungen sind fett markiert) usw.:

Gde.-Vorstand:	Bürgermeister	Rieder Herbert	SPÖ
zugleich	1. Bgm.-Stellv.	Seil Franz	KL
Finanzausschuss	2. Bgm.-Stellv.	Ellinger Wilfried	SPÖ
und	Gemeindevorstand	Friedl Roland	KL
Altersheim- verwaltungsausschuss:	Gemeindevorstand	Stöfan Josef	FPÖ

Ersatzmitglieder:	Egger Irmgard	SPÖ
	Schreder Josef	KL
	Druckmüller Fritz	SPÖ
	Lintner Christine	KL
	Priewasser Sandra	FPÖ

**Finanzkontroll-
ausschuss:**Obfrau
Obm.-Stellv.Lintner Christine
Lanner Johannes
Spitzer Dominik
Mag. Franz Hörmann
Priewasser SandraKL
SPÖ
gemma
Grüne
FPÖ

Ersatzmitglieder:

Scharnagl Christoph
Hechl Martin
Dr. Schreder Josef
Mag. Osl Günter
Hotter DanielKL
SPÖ
KL
Grüne
FPÖ**Bau- u. Verkehrs-
ausschuss:**Obmann
Obm.-Stellv.Schütz Stefan
Saringer Peter
Ellinger Wilfried
Seil Franz
Lanzinger HannesSPÖ
FPÖ
SPÖ
KL
KL

Ersatzmitglieder:

Franzl Max
Brunner Johann
Berger Stefan
Hauser Bernhard
Dr. Schreder JosefSPÖ
FPÖ
SPÖ
KL
KL**Personalausschuss:**Obmann
Obm.-Stellv.Stöfan Josef
Friedl Roland
Seil Franz
Druckmüller Fritz
Schütz StefanFPÖ
KL
KL
SPÖ
SPÖ

Ersatzmitglieder:

Priewasser Sandra
Lanzinger Hannes
Hauser Bernhard
Egger Irmgard
Egger SaraFPÖ
KL
KL
SPÖ
SPÖ**Wohnungsausschuss:**Obmann
Obm.-Stellv.Franzl Max
Druckmüller Fritz
Seil Franz
Friedl Roland
Hotter Daniel
Spitzer DominikSPÖ
SPÖ
KL
KL
FPÖ
gemma

kooptiert

Ersatzmitglieder:	Lanner Johannes	SPÖ
	Hechl Martin	SPÖ
	Lanzinger Hannes	KL
	Schroll Bernd	KL
	Saringer Peter	FPÖ

Umweltausschuss:	Obmann	Mag. Hörmann Franz	Grüne
	Obm.-Stellv.	Lanner Johannes	SPÖ
		Dr. Schreder Josef	KL
		Lanzinger Hannes	KL
		Saringer Peter	FPÖ

Ersatzmitglieder:	Osl Günter	Grüne
	Egger Irmgard	SPÖ
	Scharnagl Christoph	KL
	Lintner Christine	KL
	Larch Martin	FPÖ

Sport- und Kultur- ausschuss:	Obmann	Friedl Roland	KL
	Obm.-Stellv.	Stöfan Josef	FPÖ
		Ellinger Wilfried	SPÖ
		Lanner Johannes	SPÖ
		Schreder Josef	KL
	kooptiert	Spitzer Dominik	gemma

Ersatzmitglieder:	Seil Franz	KL
	Hotter Daniel	FPÖ
	Klimek Christian	SPÖ
	Rieder Emanuel	SPÖ
	Schroll Bernd	KL

Anmerkung: Nachdem Fr. Kobler durch ihren Mandatsverzicht als Obfrau des Bildungsausschusses ausgeschieden ist, wird im Zuge der gegenständlichen GR-Sitzung als ihr Nachfolger Hr. Vzbgm. Seil Franz einstimmig zum Obmann gewählt. Der Bildungsausschuss setzt sich nun wie folgt zusammen:

Bildungsausschuss:	Obmann	Seil Franz	KL
	Obm.-Stellv.	Priewasser Sandra	FPÖ
		Egger Irmgard	SPÖ
		Ellinger Wilfried	SPÖ
		Lintner Christine	KL
	kooptiert	Mag. Hörmann Franz	Grüne

Ersatzmitglieder:	Gasteiger Anja	KL
	Brunner Johann	FPÖ
	Huber Markus	SPÖ
	Mag. Hochfilzer Christian	SPÖ
	Schreder Josef	KL

Sozial-, Jugend- und Familienausschuss:	Obfrau	Priewasser Sandra	FPÖ
	Obm.-Stellv.	Schreder Josef	KL
		Lintner Christine	KL
		Egger Irmgard	SPÖ
		Franzl Max	SPÖ
	kooptiert	Spitzer Dominik	gemma
Ersatzmitglieder:		Hotter Daniel	FPÖ
		Friedl Roland	KL
		Schwarzenbacher Manfred	KL
		Huber Markus	SPÖ
		Mag. Hochfilzer Christian	SPÖ
Wasserausschuss bei der WWG:		Ellinger Wilfried	SPÖ
		Franzl Max	SPÖ
		Dr. Schreder Josef	KL
Vertretung beim Tourismusverband:		Bgm. Rieder Herbert	SPÖ
	Ersatz	Vzbgm. Seil Franz	KL
Forsttagssatzungs- kommission (Gde.-Rat):		Bgm. Rieder Herbert	
	Ersatz	Vzbgm. Seil Franz	
Abwasserverband Wörgl/Kirchbichl u. Umgebung:		Bgm. Rieder Herbert	
	Ersatz	Vzbgm. Seil Franz	

Die vorgebrachten Änderungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

V e r t r a u l i c h !

Informationen aus der letzten Gemeindevorstands-Sitzung vom 07.02.2017

Die in der gegenständlichen Gemeindevorstands-Sitzung gefassten Beschlüsse werden von Hr. Vzbgm. Seil dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (siehe diesbezügliches Gemeindevorstandsprotokoll).

Punkt 14

Anfragen, Anträge, Allfälliges

- a) Vom Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass am Freitag, den 31. März 2017 die nächste Gemeinderats-Sitzung um 18.00 Uhr stattfindet. Der Haupt-Tagesordnungspunkt wird die Beschlussfassung über die div. Jahresrechnungen sein.
- b) Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass am kommenden Donnerstag der „Weiberfasching“ und am Sonntagnachmittag der Kinderfasching im Gemeindegemeinschaftssaal stattfinden.
- c) Weiters informiert der Vorsitzende, dass vom Finanzamt Innsbruck eine Umsatzsteuerprüfung für den Zeitraum vom August bis November 2016 durchgeführt wurde. Erfreulicherweise gab es keinerlei Beanstandungen. In diesem Zusammenhang wird dem Finanzverwalter für seine hervorragende Arbeit gedankt.
- d) Da man in der „Causa Primagaz“ (Seveso III-Problematik) längere Zeit nichts mehr hörte, wird Hr. Vzbgm. Seil als beauftragter Gemeindevertreter von Hr. Vzbgm. Ellinger gebeten, über den derzeitigen Stand der Dinge zu berichten.

Herr Vzbgm. Seil klärt den Gemeinderat darüber auf, dass in letzter Zeit ein Treffen mit den Anrainervertretern und Fr. Dr. Moritz stattfand. Im November 2016 erfolgte zudem eine Gewerberechtsverhandlung vor Ort, an der auch Ing. Egger als Bauamtsleiter teilnahm. Im Zuge dieser Verhandlung wurde mit den Betroffenen akkordiert Einspruch erhoben. Ferner wurde es bis dato seitens der Gewerberechtsbehörde Fr. Dr. Moritz als Rechtsvertreterin der Gemeinde verwehrt, in das Katastrophenmanagement bzw. Sicherheitskonzept der Fa. Primagaz Einsicht zu nehmen. In weiterer Folge wurde von uns bzw. Fr. Dr. Moritz dahingehend Mitte Jänner eine Klage beim Landesverwaltungsgerichtshof eingebracht. Weiters wurde von der Gruppe der Anrainervertreter eine gesonderte Beschwerde gegen die Gewerberechtsverhandlung vom 24. November 2016 eingebracht. Nun ist abzuwarten, was sich aufgrund der eingebrachten Beschwerde bzw. Klage ergibt.

In diesem Zusammenhang wird von Hr. Bgm. Rieder festgehalten, dass auf Eigeninitiative der Anrainervertreter Hr. RA Dr. Sallinger bei der letzten Gewerberechtsverhandlung anwesend war und dieser eine Beschwerde im Auftrag der Anrainervertreter gegen diese Gewerberechtsverhandlung einbrachte. Aus diesem Grunde hat dieser Personenkreis (und nicht die Gemeinde) für die Kosten dieser Rechtsvertretung aufzukommen.

Dieser Standpunkt wird auch einhellig vom Gemeinderat vertreten.

- e) Abschließend wird der Gemeinderat zum Konzert des Ensembles „Pro Kontra“ am Samstag, den 4. März 2017 um 20.00 Uhr im Kulturzentrum Strandbad recht herzlich eingeladen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 20.55 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Der Schriftführer:



(Gde.-Sekretär)



Der Vorsitzende:



(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: